

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung einer gemeinsamen
Adoptionsvermittlungsstelle**

Gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 in der Fassung vom 29.05.1984 (GV NW 1984 S. 314) und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 02.07.1976 (BGBl I S. 1762) wird zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird beim Jugendamt des Kreises Lippe errichtet. Die Adoptionsvermittlungsstelle erfüllt die sich aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz ergebenden Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lage und des Kreisjugendamtes. Die Stadt Lage überträgt diese Aufgaben dem Kreis Lippe, der sie in seine Zuständigkeit übernimmt (§ 23 Abs. 1 erster Halbsatz GKG).

§ 2

Die für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehenden Kosten werden in die Berechnung der Kreisumlage gem. § 45 Abs. 1 der Kreisordnung einbezogen.

§ 3

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur zum Schluß eines Haushaltsjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am 1.1.1987 wirksam.

Detmold, den 27. November 1986
Lage, den 11. Dezember 1986
